

01  
E-AH 4

Deutsches Rechnungslegungs Standards  
Committee e.V. (DRSC)  
Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow  
Präsident des DRSC  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Düsseldorf, 9. August 2017

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

## Entwurf eines DRSC-Anwendungshinweises zu IFRS 2 (E-AH 4)

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines DRSC-Anwendungshinweises zu IFRS 2 (E-AH 4).

Wohlwissend, dass DRSC-Anwendungshinweise (IFRS) zu Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung Unterstützung zur sachgerechten Anwendung leisten und auch Themen mit nicht nur deutlich dominierendem nationalem Bezug zum Gegenstand haben können, halten wir es dennoch für sinnvoll, E-AH 4 und insb. auch das Beispiel in Tz. 13 näher für den deutschen Rechtsraum zu spezifizieren und zu präzisieren. So empfehlen wir, u.a. Bezug zu den deutschen Regelungen zur Lohnsteuer zu nehmen und näher darauf einzugehen, zu welchen Zeitpunkten diese einzubehalten bzw. abzuführen ist und in welchen Fällen überhaupt eine Differenz zwischen dem vom Unternehmen zu ermittelnden Abführungsbetrag und der tatsächlichen Steuerzahlung entstehen kann. Damit könnte der Anwendungsbereich von E-AH 4 klarer dargestellt werden.

In den allgemeinen Hinweisen zu dem Entwurf wird betont, dass E-AH 4 keine Interpretation der internationalen Rechnungslegungsstandards i.S.d. § 315e Abs. 1 HGB (DRSC Interpretationen (IFRS)) ist und keinen interpretierenden Charakter besitzt. So würden lediglich themenspezifische Überlegungen von IASB und IFRS IC zu den jüngsten Änderungen von IFRS 2 (veröffentlicht am 20.06.2016) wiedergegeben. Allerdings beziehen sich die Änderungen des

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

**Seite 2/2** zum Schreiben vom 09.08.2017 an Prof. Dr. Andreas Barckow, DRSC, Berlin

IASB ausschließlich auf vom Arbeitnehmer geschuldete Steuerverpflichtungen (*employee's tax obligation*, vgl. bspw. IFRS 2.33E), wohingegen in E-AH 4 von „Steuern und Abgaben“ gesprochen wird (vgl. Tz. 2, 4 und 6). Wir bitten daher um nähere Erläuterung, inwieweit auch das Abführen von (Sozial-)Abgaben durch das Unternehmen für den Mitarbeiter in Einklang mit den Änderungen von IFRS 2 bzw. den Auffassungen von IASB/IFRS IC steht.

Darüber hinaus möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

- An verschiedenen Stellen wird in dem Entwurf der Begriff „Aktie“ verwendet. Dies ist zwar der Hauptanwendungsfall. Dennoch gilt die Regelung auch für andere Eigenkapitalinstrumente, sodass in den allgemeinen Passagen des Anwendungshinweises der Begriff „Eigenkapitalinstrumente“ oder „Anteile“ verwendet werden sollte.
- In dem Beispiel (Tz. 13) wird impliziert, dass sich der steuerpflichtige Betrag aus dem Wert der Aktien zum Erfüllungszeitpunkt (31.12.20x4/01.01.20x5) ergibt. Dies müsste u.E. als wesentliche Sachverhaltsannahme dargestellt werden, denn es gibt Fälle, in denen ein anderer Zeitpunkt für die Wertermittlung des steuerpflichtigen Betrags maßgeblich sein kann (z.B. wenn die Zahlung des Unternehmens an den Mitarbeiter erst signifikant nach dem Erfüllungszeitpunkt erfolgt).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DRSC zweckdienlich sind, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stibi, WP StB  
Fachleiter Rechnungslegung  
und Prüfung

Klinner, StB  
Fachreferentin